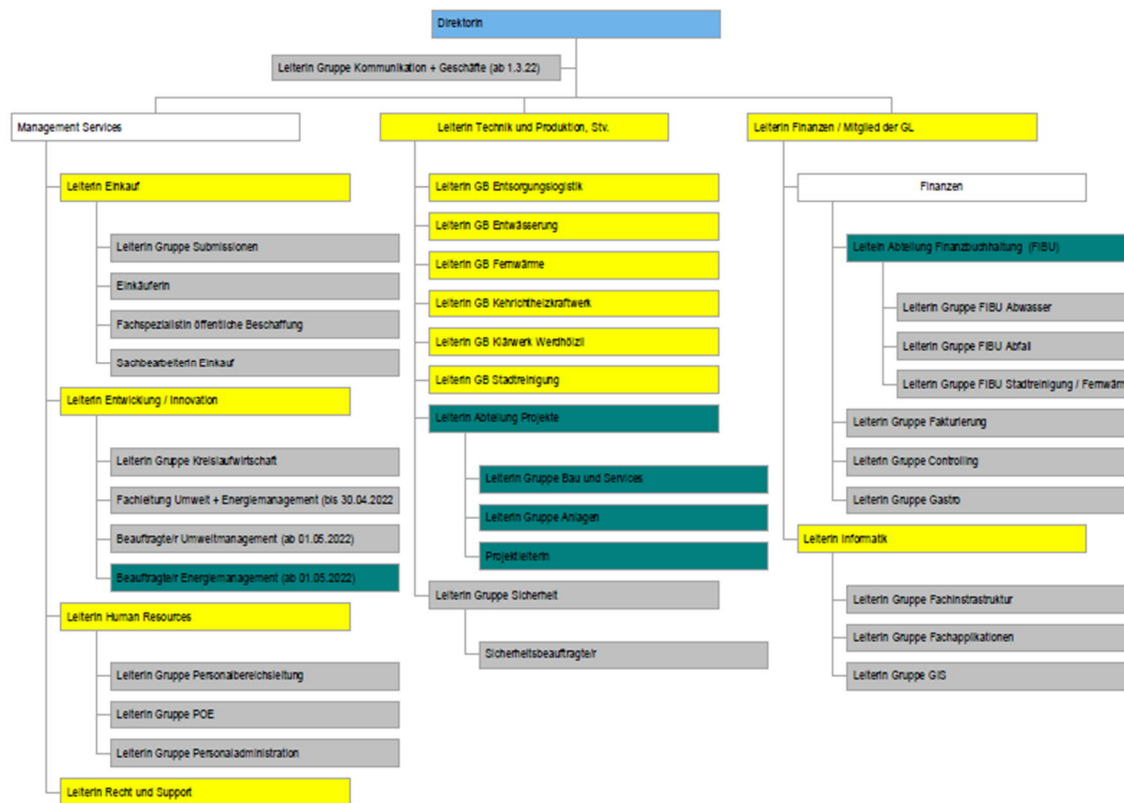


Anhang 4 «ERZ Entsorgung + Recycling Zürich» zum Organisationsreglement des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (OrgR TED) vom 31. Januar 2022

# Organisation ERZ

- Finanzkompetenz DC
- Finanzkompetenz bis 100'000
- Finanzkompetenz bis 50'000
- Finanzkompetenz 25'000



<b>1</b>	<b>Ausgabenbewilligungskompetenzen sowie Einnahmeverzicht</b>	<b>DC</b>	<b>Stv. DC / GBL / KBL</b>	<b>Leitung Abteilung<sup>1</sup></b>	<b>PL<sup>2</sup></b>	<b>Leitung Gruppe<sup>3</sup></b>
1.1	Neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 300 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 15 000	bis Fr. 5 000			
1.3	Gebundene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 600 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 30 000				

<sup>1</sup> Dazu gehören: GeschäftsführerIn HHKW Aubrugg Leitung Technik, Beauftragte/r Energiemanagement (ab 01.05.2022).

<sup>2</sup> Dazu gehören: Leitung Grp Verfahrens/Prozessleittechnik KHKW, Betriebsfachmann/-frau, BetriebsingenieurIn, ProzessingenieurIn, Leitung Gruppe Bau und Services, Leitung Gruppe Anlagen.

<sup>3</sup> Dazu gehören: Fachleitung Umwelt + Energie-Management, Beauftragte/r Umweltmanagement (ab 01.05.2022) Fachleitung Dialog + Präsenz, Sicherheitsbeauftragte, FlottenmanagerInnen, EinkäuferInnen, FachspezialistIn öffentliche Beschaffung, SachbearbeiterIn Einkauf.

1.5	<p>Freigabe von Kreditreserven (Art. 48 Abs. 2 FHR)</p> <p>1 Die Freigabe von Reserven für Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Gemeinde erfolgt durch die Departementsvorstehenden und in den übrigen Fällen durch die beschlussfassende Instanz.</p> <p>2 Die Departementsvorstehenden können abweichend von Abs. 1 für ihren Bereich generelle Prozesse und besondere Zuständigkeiten für die Reservefreigabe festlegen.</p>	<p>Ja</p> <p>für Kredite, die auf Stufe Stadtrat und VTE beschlossen wurden</p>	<p>Ja</p> <p>für Kredite, die auf Stufe DC und GBL erlassen wurden</p>	<p>Ja</p> <p>für Kredite, die auf Stufe Leitung Abteilung erlassen wurden</p>	<p>Ja</p> <p>für Kredite, die auf Stufe PL erlassen wurden</p>	
-----	--	---	--	---	--	--

2	Vergabekompetenzen	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung <sup>4</sup>	PL <sup>5</sup>	Leitung Gruppe <sup>6</sup>
2.1	Vergaben; inkl. Mitteilung Präqualifikationsentscheid, Zuschlag inklusive allfällige Optionen mittels anfechtbarer Verfügung	bis Fr. 900 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
2.2	Mitteilung Präqualifikationsentscheid, Zuschlag inklusive allfällige Optionen mittels anfechtbarer Verfügung und Publikation	In unbegrenzter Höhe				Nur Leitung Gruppe Submission und Fachspezialist öff. Beschaffung: in unbegrenzter Höhe
2.3	Ausschluss von Vergabeverfahren	In unbegrenzter Höhe	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
2.4	Ermächtigung für Erhöhung des Vergabebetrags für unvorhergesehene Zusatzarbeiten, entsprechend den Festlegungen im Vergabeentscheid (Weisung oder Verfügung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

<sup>4</sup> Dazu gehören: GeschäftsführerIn HHKW Aubrugg Leitung Technik, Beauftragte/r Energiemanagement (ab 01.05.2022).

<sup>5</sup> Dazu gehören: Leitung Grp Verfahrens/Prozessleittechnik KHKW, Betriebsfachmann/-frau, BetriebsingenieurIn, ProzessingenieurIn, Leitung Gruppe Bau und Services, Leitung Gruppe Anlagen.

<sup>6</sup> Dazu gehören: Fachleitung Umwelt + Energie-Management, Beauftragte/r Umweltmanagement (ab 01.05.2022) Fachleitung Dialog + Präsenz, Sicherheitsbeauftragte, FlottenmanagerInnen, EinkäuferInnen, FachspezialistIn öffentliche Beschaffung, SachbearbeiterIn Einkauf.

3	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung	PL	Leitung Gruppe
3.1	Einräumen von Konzessionen und Bewilligungen, deren Dauer 25 Jahre nicht überschreitet und deren Gebühr bzw. Gebührenverzicht weniger als Fr. 50 000 beträgt.	bis Fr. 50 000				
3.2	<p>Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG</p> <p>(§ 24. <sup>1</sup> Wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 1 will, stellt ein schriftliches Gesuch.</p> <p><sup>2</sup> Auf mündliche Anfragen hin kann das öffentliche Organ mündlich Auskunft erteilen.)</p>	Ja, sofern kein Fall von Art. 12 ROAB vorliegt.				
3.3	<p>Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG</p> <p>(§ 10 c. <sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft,</li> <li>b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt,</li> <li>c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Behörde erlässt eine Anordnung.</p>	Ja				

4	Vertragsbefugnisse	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung <sup>7</sup>	PL <sup>8</sup>	Leitung Gruppe <sup>9</sup>
4.1	Werkverträge, Aufträge, Planer-/Ingenieurverträge, Kaufverträge über Mobilien sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich bzw. deren Dienstabteilungen, sofern rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichend Budgetmittel sowie rechtskräftige Vergabe vorhanden.	in unbeschränkter Höhe im Aufgabenbereich von ERZ	Nur Stv. DC / GBL und Leitung Informatik: bis Fr. 100 000 im Aufgabenbereich des jeweiligen GB			
4.2	Vermietung/Verpachtung von städtischen Liegenschaften durch Stadt	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	mit jährlichem Zins bis Fr. 25 000
4.3	Miete und Pacht von Liegenschaften durch Stadt	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	mit jährlichem Zins bis Fr. 25 000
4.4	Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen zulasten der Stadt bei einer Entschädigung oder Gegenleistung	bis Fr. 100 000				

<sup>7</sup> Dazu gehören: GeschäftsführerIn HHKW Aubrugg Leitung Technik, Beauftragte/r Energiemanagement (ab 01.05.2022).

<sup>8</sup> Dazu gehören: Leitung Grp Verfahrens/Prozessleittechnik KHKW, Betriebsfachmann/-frau, BetriebsingenieurIn, ProzessingenieurIn, Leitung Gruppe Bau und Services, Leitung Gruppe Anlagen.

<sup>9</sup> Dazu gehören: Fachleitung Umwelt + Energie-Management, Beauftragte/r Umweltmanagement (ab 01.05.2022) Fachleitung Dialog + Präsenz, Sicherheitsbeauftragte, FlottenmanagerInnen, EinkäuferInnen, FachspezialistIn öffentliche Beschaffung, SachbearbeiterIn Einkauf.

4.5	Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen zugunsten der Stadt bei einer Entschädigung oder Gegenleistung	bis Fr. 100 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
4.6	Abschluss von Vergleichen über die Ausrichtung von Schadenersatzzahlungen in haftpflichtrechtlichen Angelegenheiten im Aufgabenbereich von ERZ	bis Fr. 200 000	bis Fr. 100 000			
4.7	Unterzeichnung von Kauf-, Verkauf-, Tauschverträgen für Liegenschaften und Dienstbarkeitsverträgen, die einer öffentlichen Beurkundung bedürfen (ausserhalb des Enteignungsverfahrens)		Nur Leitung RD und JuristInnen: In unbeschränkter Höhe, sofern Vollmacht und Ausgabenbewilligung der zuständigen Instanz vorhanden			

5	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung	PL	Leitung Gruppe
5.1	Stellen von Strafanträgen bei Antragsdelikten zHd. Strafverfolgungsbehörden	Ja	Leitung RD und JuristInnen		Mitarbeitende der Graffitiordnung, beschränkt auf Sachbeschädigung durch Besprayen von städtischem Eigentum:	
5.2	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweises Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen	Ja sofern eine Vollmacht des Vorstehers / der Vorsteherin vorliegt	Nur Leitung RD und Stv. Leitung RD, sofern eine Vollmacht des Vorstehers / der Vorsteherin vorliegt			
5.3	Befugnis zum Vollzug von Notariats- und Grundbuchgeschäften	Ja	Nur Leitung RD sowie JuristInnen			
5.4	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte ERZ	Ja	Nur Leitung Technik + Produktion, Leitung Finanzen	Nur Leitung Abteilung Finanzbuchhaltung		Nur Leiter Gruppe Finanzbuchhaltung, Leitung Gruppe Fakturierung und Leitung Gruppe Controlling



5.5	<p>Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34<sup>bis</sup> AB PR</p> <p>(Art. 34<sup>bis</sup> Mahnung, Zuständigkeit und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Mahnung und die Beurteilung über die Zielerreichung nach einer Mahnung ist die Anstellungsinstanz. Diese kann mit Zustimmung der oder des Departementsvorstehenden die Zuständigkeit für Mahnungen an ihr direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Anträge auf eine Mahnung und über die Beurteilung der Zielerreichung nach einer Mahnung werden von der direkt vorgesetzten Stelle der oder des betroffenen Angestellten unter Mitwirkung des Personaldienstes verfasst.</p> <p><sup>3</sup> Die Angestellten werden zur Mahnung angehört. Die Zielerreichung wird in einem Beurteilungsgespräch besprochen und schriftlich dokumentiert.</p> <p><sup>4</sup> Human Resources Management kann für die Zielsetzung und Beurteilung bei Mahnungen spezielle Vorlagen vorsehen.)</p>	Ja	Nur Leitung Technik + Produktion, Leitung Finanzen			
-----	--	----	--	--	--	--

6	Kompetenzen Entwässerung	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung	PL	Leitung Gruppe
6.1	Genehmigung und Kontrolle der privaten Abwasseranlagen gemäss Art. 42 lit. i STRB DGA				Nur ProjektbegleiterIn Liegenschaftsentwässerung und Gewässerschutzbeauftragte Industrielle Abwässer	Nur Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung und Leitung Gruppe Industrielle Abwässer
6.2	Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen von mehr als 200 mm Durchmesser gemäss § 3a lit. a Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV, LS 711.11)				Nur ProjektbegleiterIn Liegenschaftsentwässerung	Nur Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung
6.3	Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen von mehr als 200 mm Durchmesser gemäss § 3 c KGSchV				Nur ProjektbegleiterIn Liegenschaftsentwässerung	Nur Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung

6.4	Bewilligung der Industrieabwasserentsorgung sowie von Massnahmen zur Löschwasserrückhaltung und zur Absicherung von Güterumschlagplätzen § 3 a lit. c KGSchV				Nur Gewässerschutz-beauftragte Industrielle Abwässer	Nur Leitung Gruppe Industrielle Abwässer
6.5	Mengenbeschränkungen und Festlegen des Anschlussortes bei Einleitungen in Kanäle und Gewässer gemäss §§ 3, 4 und 13 Kanalisationsverordnung (AS 711.200)				Nur ProjektbegleiterIn Liegenschaftsentwässerung und ProjektleiterIn Entwässerungsplanung	Nur Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung und Leitung Gruppe Entwässerungsplanung
6.6	Auflagen zur Erstellung und Umsetzung von Entwässerungskonzepten gemäss §§ 3 und 4 Kanalisationsverordnung				Nur ProjektbegleiterIn Liegenschaftsentwässerung und ProjektleiterIn Entwässerungsplanung	Nur Leitung Gruppe Entwässerungsplanung und Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung